

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0776**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 11.10.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32 ORDNUNGSAMT
60 BAUAMT

Verfasser: Wellmann, Cathleen

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar – Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar –

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	05.11.2013	Betriebsausschuss für den EVB	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung
Öffentlich	30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung
Öffentlich	03.03.2014	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.03.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar

Begründung:

Die bisherige Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar trat am 28.03.1997 in Kraft und wurde durch Änderungssatzungen aus den Jahren 1999 und 2001 modifiziert.

Die nunmehr vorgelegte Satzung soll die derzeit geltende Rechtssituation auf diesem Gebiet wiedergeben. Im Vergleich zur damaligen Satzung wurde zum einen die Begriffsbestimmung angepasst und um den Anwendungsbereich erweitert. Die Benutzung der Grünflächen wird im § 2 konkretisiert, der auch die Ausnahmen bzw. die genehmigungspflichtigen Tatbestände beschreibt. Gänzlich neu ist der § 4, der für die genehmigungspflichtigen Benutzungen erstmalig eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung festlegt. Das bedeutet, dass zukünftig für Benutzungen der Grünfläche über die allgemeine Zweckbestimmung hinaus eine Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung erhoben wird.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 - Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar
- 2 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

S a t z u n g

zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar

- Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar -

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

- (1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtung im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann im Bauamt der Hansestadt Wismar eingesehen werden.
- (2) Öffentliche Grünflächen sind Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten werden.
Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Wege,
 - b) Spielplätze und Bolzplätze,
 - c) Blumenbeete und Anpflanzungen im öffentlichen Raum.

§ 2

Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne gesonderte Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Insbesondere ist die Nutzung von öffentlichen Grünanlagen als Grillfläche oder zum Entzünden von offenen Feuern nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.
- (2) Das Benutzen der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.

- (3) Jede über die Zweckbestimmung der Anlage oder über Regelungen nach Absatz 1 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:
- a) Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z. B. Kiosken, Bühnen, Baracken und Containern),
 - c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten und dergleichen,
 - d) das Lagern von Baumaterial, -geräten und anderen Gegenständen, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen,
 - e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport- und Werbeveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen,
 - f) das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen,
 - g) das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen,
 - h) Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse.

§ 3

Genehmigungserteilung

- (1) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
- a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll (Baufirma und Name des Bauleiters/der Bauleiterin),
 - b) eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Grünflächenteils,
 - c) Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, ggf. einschließlich Lageplan und Skizze.
- (3) Nach Beendigung der Nutzung ist die Grünfläche in ihren ursprünglichen Zustand durch den Antragsteller zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nach, so veranlasst die Hansestadt Wismar die Wiederherstellung auf Kosten des Antragstellers.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung von Grünflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:
- a) Blumenbeete und Anpflanzungen zu betreten,
 - b) die Grünflächen durch Papier, Glas, Hundekot, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - c) Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen,
 - d) Pflanzen, Tiernester und Gelege zu beschädigen oder zu zerstören,
 - e) Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere elektronische Geräte,
 - f) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten,
 - g) die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen,
 - h) auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke, Drogen oder Tabakwaren zu sich zu nehmen,
 - i) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten,
 - j) gefährliche Spiel- oder Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen und Schiessgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge zu gebrauchen,
 - k) Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art zu parken oder abzustellen,
 - l) die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 - m) zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und im Freien zu campieren oder zu nächtigen.
- (2) Es ist verboten, Hunde auf Spiel- und Bolzplätzen und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen, ausgenommen der gekennzeichneten Flächen als Hundewiesen, sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu entfernen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der KV M-V handelt, wer:
- a) öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung erforderliche Genehmigung benutzt,
 - b) der Verpflichtung aus § 3 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absatz 1 oder 2 dieser Satzung verstößt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 06.07.2001 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

Synopse zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar –
Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar –

<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 27.02.1997 nachfolgende Satzung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.03.1999 - geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.07.2001 	<p>Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 – Begriffsbestimmung</p>	<p>§ 1 – Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich</p>
<p>Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten und verwaltet werden.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschl. der Wegebeziehungen - Spiel- und Bolzplätze — Straßenbegleitgrün einschließlich Straßenbäume und 	<p>(1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind <u>gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtung im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann im Bauamt der Hansestadt Wismar eingesehen werden.</u></p> <p>(2) <u>Öffentliche Grünflächen sind Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten werden.</u></p> <p>Hierzu gehören <u>insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Wege, b) Spielplätze und Bolzplätze,

<p>Wanderwege.</p> <p>Die öffentlichen Grünanlagen sowie Spiel- und Bolzplätze sind im einzelnen in der Anlage benannt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p>c) <u>Blumenbeete und Anpflanzungen im öffentlichen Raum.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 – Benutzung der Anlagen</p> <p>1. Die öffentlichen Grünanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.</p> <p>2. Eingetragene Vereine, die öffentliche Grünanlagen oder Parkanlagen pflegen bzw. nutzen, sind verpflichtet, alle Veränderungen der Erweiterungen mit der Hansestadt Wismar abzustimmen.</p> <p>3. Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Betreten von Springbrunnen und Wasserbecken ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 – Ausnahmen</p> <p>1. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 hinausgeht, gestatten. Zu Ausnahmen im Sinne dieser Satzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 – Benutzung der Grünflächen</p> <p>(1) <u>Öffentliche Grünflächen dürfen ohne gesonderte Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Insbesondere ist die Nutzung von öffentlichen Grünanlagen als Grillfläche oder zum Entzünden von offenen Feuern nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.</u> Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.</p> <p>(2) <u>Das Benutzen der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.</u></p> <p>(3) <u>Jede über die Zweckbestimmung der Anlage oder über Regelungen nach Absatz 1 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:</u></p>

~~zählen:~~

- das Lagern von Baumaterial, ~~Schutt, Gerüsten~~ und anderen Gegenständen,
- Aufgrabungen aller Art, z. B. zum Verlegen von Versorgungsleitungen, Bohrungen (~~außerhalb der Zweckbestimmung~~),
- ~~Baustelleneinrichtungen,~~
- das Befahren mit und Abstellen von Fahrzeugen und anderer beweglicher Gegenstände, wie z. B. Bauwagen,
- Durchführung von Veranstaltungen einschließlich Sportveranstaltungen,
- ~~Nutzung zu Handelszwecken.~~

~~2. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme vom jeweiligen Nutzer an die Hansestadt Wismar mit folgendem Inhalt zu richten:~~

- Name und Anschrift des Auftraggebers ~~und des ausführenden Betriebes,~~
- ~~Verantwortlicher für die Nutzung (Name, Anschrift),~~
- Bezeichnung der Grünanlage mit Ortsangabe,

- a) Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z. B. Kiosken, Bühnen, Baracken und Containern),
- c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten und dergleichen,
- d) das Lagern von Baumaterial, -geräten und anderen Gegenständen, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen,
- e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport- und Werbeveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen,
- f) das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen,
- g) das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen,
- h) Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse.

§ 3 - Genehmigungserteilung

- (1) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll (Baufirma und Name des Bauleiters/der Bauleiterin),
 - b) eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des

<p>Grund, Art, Beginn und Ende der Sondernutzung, Art der Absperrung/Abgrenzung und Schutz des Baumbestandes, Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Grünanlagen innerhalb der beantragten Nutzungsfrist, städtebaulicher Vorbescheid und sonstige Zustimmungen sowie erforderliche Unterlagen, die sich aus anderen Ortsatzungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen ergeben.</p> <p>3. Die Ausnahmegenehmigung ist zu beantragen: — für Bauarbeiten vom Auftraggeber vor Baubeginn, — für alle anderen Maßnahmen vom jeweiligen Veranlasser.</p> <p>4. Die Genehmigung durch die Hansestadt Wismar wird innerhalb von 2 Wochen schriftlich, zeitlich befristet bzw. bis auf Widerruf erteilt.</p> <p>5. Nach Beendigung ist die Grünanlage in ihren ursprünglichen Zustand durch den Nutzer zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. Der Ersatz von Mehraufwendungen für nachträgliche Instandsetzungen kann entsprechend den gesetzlichen Fristen durch die Hansestadt Wismar geltend gemacht werden.</p> <p>6. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung akuter Gefahren sofort eingeleitet werden müssen, ist die Hansestadt Wismar unverzüglich zu informieren.</p>	<p><u>Grünflächenteils,</u> c) <u>Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, ggf. einschließlich Lageplan und Skizze.</u></p> <p>(3) Nach Beendigung der Nutzung ist die Grünfläche in ihren ursprünglichen Zustand durch den <u>Antragsteller</u> zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. <u>Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nach, so veranlasst die Hansestadt Wismar die Wiederherstellung auf Kosten des Antragstellers.</u></p>
---	--

	<p style="text-align: center;">§ 4 – Gebühren</p> <p>(1) <u>Für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung von Grünflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</u></p> <p>(2) <u>Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 – Ordnungsvorschriften</p> <p>1. In öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen jeglicher Art zu betreten, - Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagen zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen, - die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen, - Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen, - Blumen, Zweige, Pilze, Früchte oder Vogeleier zu sammeln, - Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger, 	<p style="text-align: center;">§ 5 – Ordnungsvorschriften</p> <p>(1) <u>Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Blumenbeete und Anpflanzungen zu betreten,</u> b) <u>die Grünflächen durch Papier, Glas, Hundekot, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,</u> c) <u>Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen,</u> d) <u>Pflanzen, Tiernester und Gelege zu beschädigen oder zu zerstören,</u> e) <u>Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere elektronische Geräte,</u>

<p>Waren und Dienste anzubieten, ausgenommen es liegt eine Genehmigung entsprechend § 4 vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten, - die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen, - auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, - außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen, Ballspiele zu betreiben, - gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen, - Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art zu parken oder abzustellen, Ausnahmen regelt der § 4. <p>2. Es ist verboten, Hunde auf Spielplätzen und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu entfernen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> f) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten, g) die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen, h) auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke, <u>Drogen oder Tabakwaren</u> zu sich zu nehmen, i) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen <u>zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten,</u> j) gefährliche Spiel- oder Sportgeräte, <u>insbesondere Schusswaffen und Schiessgeräte</u> sowie motorgetriebene Modellflugzeuge zu gebrauchen, k) Kraftfahrzeuge oder <u>Anhänger</u> jeder Art zu parken oder abzustellen, l) <u>die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,</u> m) <u>zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und im Freien zu campieren oder zu nächtigen.</u> <p>(2) Es ist verboten, Hunde auf Spiel- <u>und Bolzplätzen</u> und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen, <u>ausgenommen der gekennzeichneten Flächen als Hundewiesen,</u> sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu entfernen.</p>
---	---

§ 4a - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen
 - a) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 1 Anpflanzungen betritt,~~
 - b) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 2 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagen verändert, aufgräbt oder sonst beschädigt,~~
 - c) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 3 Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe verunreinigt sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt, beschmutzt oder entfernt,~~
 - d) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 4 Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen befestigt,~~
 - e) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 5 Blumen, Zweige, Pilze, Früchte oder Vogeleier sammelt,~~
 - f) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 6 Lärm erzeugt, besonders durch Rundfunkträger oder andere Tonträger,~~
 - g) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 7 Waren und Dienste ohne Genehmigung entsprechend § 4 anbietet,~~
 - h) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 8 außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege fährt oder reitet,~~
 - i) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 9 die freilebende Tierwelt mutwillig belästigt,~~
 - j) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 10 auf Spiel- und Bolzplätzen Kinder und Jugendliche behindert oder belästigt oder dort alkoholische Getränke zu sich nimmt,~~
 - k) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 11 außerhalb der dafür~~

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der KV M-V handelt, wer:
 - a) öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung erforderliche Genehmigung benutzt,
 - b) der Verpflichtung aus § 3 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absatz 1 oder 2 dieser Satzung verstößt.

<p>gekennzeichneten Flächen Ballspiele betreibt, l) § 3 Absatz 1 Punkt 12 außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen gefährliche Spiel- und Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge gebraucht, m) § 3 Absatz 1 Punkt 13 Kraftfahrzeuge oder Hänger jeder Art ohne Genehmigung entsprechend § 4 parkt oder abstellt, n) § 3 Absatz 2 Hunde auf Spielplätze und Liegewiesen mitnimmt oder dort laufen lässt; Hunde in weiteren Grünanlagen nicht an der Leine führt und Hundekot auf Spielplätzen und in weiteren Grünanlagen nicht sofort entfernt, o) § 4 Absatz 1 ohne Ausnahmegenehmigung öffentliche Grünanlagen zum Lagern von Baumaterial, Schutt, Gerüsten und anderen Gegenständen oder als Baustelleneinrichtung benutzt, p) § 4 Absatz 5 die Grünanlage nach Beendigung der Nutzung nicht in ihrem ursprünglichen Zustand versetzt und der Hansestadt Wismar übergeben wird.</p> <p>2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.</p>	<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 – Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar vom 12.12.1991 und die Satzung über die Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar vom 12.12.1991 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 – Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 06.07.2001 außer Kraft.</p>

alt

neu

Anlage 2

~~Anlage zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar~~

Ersatzlos gestrichen